

Stellungnahme
der Deutschen Krankenhausgesellschaft

zum

Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**Professionelle Pflegekräfte wertschätzen und
entlasten – Nicht nur in der Corona-Krise
BT-Drucksache 19/19136**

**anlässlich der öffentlichen Anhörung
im Ausschuss für Gesundheit
des Deutschen Bundestages
am 9. September 2020**

Stand: 4. September 2020

I. Allgemeiner Teil

Der Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Professionelle Pflegekräfte wertschätzen und entlasten – Nicht nur in der Corona-Krise“ wird von den Krankenhäusern weitestgehend unterstützt. Wertschätzung und Entlastung sind die wesentlichen Bedingungen dafür, Pflegende an die Krankenhäuser zu binden und neue Pflegekräfte für die Krankenhäuser zu rekrutieren. Pflege im Krankenhaus muss attraktiv für Berufssuchende sein, von der Arbeitsbelastung her ausgewogen und für Patienten sicher. Dazu muss der Bedarf an Pflegepersonal gemessen und die Pflegepersonalausstattung möglichst an den Bedarf angepasst werden. Gegenüber der derzeitigen Pflegepersonalausstattung ist deshalb ein erhöhter Bedarf an Pflegepersonal absehbar. Die Konzertierte Aktion Pflege hat Mittel und Wege aufgezeigt, wie dieses zu gewinnen ist. Dabei stehen Wertschätzung und Entlastung als wesentliche Faktoren im Mittelpunkt.

Die Krankenhäuser sind Vorreiter auch für eine angemessene Bezahlung der Pflegekräfte. Alle Krankenhäuser bezahlen ihre Pflegekräfte nach Tarif. Zudem haben GKV-Spitzenverband und DKG in diesen Tagen eine Bonuszahlung für durch die Versorgung von COVID-19-Patienten besonders belastete Pflegekräfte „am Bett“ in Höhe von insgesamt 100 Millionen Euro vereinbart. Die Auswahl der anspruchsberechtigten Pflegekräfte und die Definition der individuellen Prämienhöhe für die Pflegekraft – je nach pandemiebedingter Belastung – obliegt dem Krankenhausträger in Abstimmung mit der Mitarbeitendenvertretung. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Prämie an weitere Personen, wie zum Beispiel Mitarbeitende von Notaufnahmen, gezahlt werden. Der Bundesgesundheitsminister hat dieser Prämie zugestimmt.

Die Möglichkeit für Pflegefachkräfte, heilkundliche Tätigkeiten auszuüben, fordern die Krankenhäuser seit vielen Jahren. Der § 63 Abs. 3c ist unzureichend ausgestaltet. Hier müssen die gesetzlichen Möglichkeiten weiter gefasst werden. Als positives Beispiel können die gesetzlichen Regelungen für Hebammen dienen.

II. Spezieller Teil

Beabsichtigte Neuregelung

- 1) Die Bundesregierung soll dafür Sorge tragen, dass Beschäftigte im Gesundheits-, Pflege- und Assistenzbereich, die besonderen Risiken durch die Corona-Pandemie ausgesetzt sind, zur Anerkennung zeitnah eine Corona-Prämie erhalten, die aus Steuermitteln gegenfinanziert wird;

Stellungnahme

DKG und GKV-Spitzenverband haben eine entsprechende Prämie in Höhe von 100 Mio. Euro vereinbart.

Änderungsvorschlag

Entfällt

Beabsichtigte Neuregelung

- 2) die Versorgung mit Schutzausrüstung zügig für Pflege-, Assistenz- und Betreuungskräfte in allen Sektoren zu verbessern durch das Einsetzen einer Task Force, die sowohl die Beschaffung als auch die heimische bzw. europäische Produktion von Schutzausrüstung koordiniert und stärkt;

Stellungnahme

Die Krankenhäuser unterstützen diese Forderung.

Änderungsvorschlag

Entfällt

Beabsichtigte Neuregelung

- 3) im Dialog mit den Ländern sicherzustellen, dass professionelle Pflege-, Assistenz- und Betreuungskräfte Zugang zu regelmäßiger Testung auf COVID-19 erhalten und Testkapazitäten prioritär für sie eingesetzt werden;

Stellungnahme

Die Krankenhäuser unterstützen diese Forderung.

Änderungsvorschlag

Entfällt

Beabsichtigte Neuregelung

- 6) im Dialog der Deutschen Krankenhausgesellschaft und den Arbeitgeberverbänden in der Pflege und der Behindertenhilfe sicherzustellen, dass professionelle Pflege-, Assistenz- und Betreuungskräfte Zugang zu kontinuierlichen Schulungen im Umgang mit COVID-19 haben auf Grundlage der aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisse und ihnen bei Bedarf psychologische Betreuung zur Verfügung steht, Mehrkosten für die psychologische Betreuung müssen erstattungsfähig sein;

Stellungnahme

Die Krankenhäuser unterstützen diese Forderung. Die Krankenhäuser schulen ihr Personal intensiv für den Umgang mit Covid-19. Bisher gehen Schulungs- und Betreuungskosten zu Lasten der Krankenhäuser. Die entstehenden Kosten müssen von den Krankenkassen zusätzlich übernommen werden.

Änderungsvorschlag

Entfällt

Beabsichtigte Neuregelung

- 8) umgehend die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass wissenschaftlich basierte Personalbemessungsinstrumente in der Alten- und Krankenpflege eingesetzt werden können, die sich am tatsächlichen Pflegebedarf der Menschen orientieren;

Stellungnahme

Die DKG hat gemeinsam mit dem Deutschen Pflegerat und der Gewerkschaft ver.di im Auftrag der Konzierten Aktion Pflege das Pflegepersonalbedarfsbemessungsinstrument PPR 2.0 entwickelt und dem BMG Ende 2019 zur Prüfung vorgelegt. Ein wissenschaftlich begleiteter Machbarkeitstest hat gezeigt, dass die PPR 2.0 bürokratiearm anwendbar ist und beim Pflegepersonal auf hohe Akzeptanz stößt. Die PPR 2.0 ist sofort einsatzbereit und macht die bürokratischen Pflegepersonaluntergrenzen überflüssig. Das Bundesministerium ist aufgefordert, den notwendigen gesetzlichen

Rahmen für die PPR 2.0 bis zum Jahresende zu schaffen, damit die PPR 2.0 ab 1.1.2021 die PpUG ersetzen kann.

Änderungsvorschlag

Entfällt

Beabsichtigte Neuregelung

- 9) die Bemühungen um höhere Ausbildungszahlen – Eintritte wie Abschlüsse – für die Pflegeberufe zu intensivieren und bei der Weiterentwicklung der Ausbildung dafür Sorge zu tragen, dass Pflegekräften kontinuierlich wissenschaftliche, technologische und soziologische Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt werden, die sie zur Verbesserung in der primären Gesundheitsversorgung benötigen;

Stellungnahme

Eine Steigerung der Ausbildungszahlen ist für die mittelfristige Verbesserung der Arbeitsbedingungen in der Pflege dringend notwendig. Die Krankenhäuser werben aktiv für den Pflegeberuf in der Phase der Berufsorientierung und nutzen dabei auch die Medien, die die Konzertierte Aktion Pflege vereinbart hat.

Änderungsvorschlag

Entfällt

Beabsichtigte Neuregelung

- 10) die Möglichkeit, heilkundliche Tätigkeiten auszuüben (§ 5a IfSG) dauerhaft zu verankern, um damit der Berufsgruppe der Pflegenden eigenverantwortliches Arbeiten zu ermöglichen und ihr Potenzial in Teams der primären Gesundheitsversorgung voll ausschöpfen zu können, etwa bei der Prävention und Bewältigung nicht übertragbarer Krankheiten;

Stellungnahme

Die Möglichkeit für Pflegefachkräfte, heilkundliche Tätigkeiten auszuüben, fordern die Krankenhäuser seit vielen Jahren. Der § 63 Abs. 3c ist unzureichend ausgestaltet. Hier müssen die gesetzlichen Möglichkeiten weiter gefasst werden. Als positives Beispiel können die gesetzlichen Regelungen für Hebammen dienen.

Änderungsvorschlag

Entfällt